

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bildende Künste, M.F.A.  
Hochschule: Hochschule für Bildende Künste Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)
2. Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring (insbesondere durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen) unterliegt, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Alle zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in einer Ordnung) verbindlich festgelegt werden. Die Beteiligten an den jeweiligen Evaluationen sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung am 21./22.09.2023):**

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakkVO, Diploma Supplement):

*Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)*

Im Akkreditierungsbericht wird zum o.g. Kriterium erläutert: "Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 13)

§ 6 Abs. 4 StudakkVO (inkl. Begründung) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 26.07.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakkVO i.V.m. § 62 Abs. 4 HmbHG, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

*Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakkVO i.V.m. § 62 Abs. 4 HmbHG)*

Die Agentur stellt auf Seite 14 im Akkreditierungsbericht fest: "Die internationale Einordnung des Abschlusses (relative Abschlussnote) wird gemäß Prüfungsordnung jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen." (vgl. Prüfungsordnung M.F.A. § 24 Abs. 4)

Der Akkreditierungsrat stellt, da ihm die Formulierung "internationale Einordnung des Abschlusses" bisher nicht geläufig war, in eigener Prüfung fest, dass im vorgelegten Belegdokument keine Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide erfolgt. (vgl. Selbstbericht, Anlagenverzeichnis, A 4.1 und A 4.2)

Wenn der Studiengang, gemäß seiner Prüfungsordnung M.F.A. § 24, die Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide vornehmen möchte, muss dies auch im Belegdokument "Diploma Supplement" ersichtlich sein und die Ausweisung der statistischen Daten muss auch tatsächlich für alle Studierenden erfolgen. Im Rahmen der Auflagenerfüllung wäre ein angepasstes Belegdokument einzureichen.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage.

Auflage 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):

*Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)*

Im Akkreditierungsbericht, Seite 12 steht: "Zum Studium des Masterstudiengangs an der Hochschule für bildende Künste ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt. Abweichend hiervon kann zum Masterstudiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Die Studienbewerberinnen und -bewerber für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Masterstudiengangs haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, sowie einen Entwurf für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll, einzureichen. Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission. Diese entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt."

§ 39 Abs. 1 HmbHG legt fest: "Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; [...] In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden." und weiter in Absatz 3: "Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines

abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Bildende Künste" (M.F.A.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 StudakkVO bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 ECTS-Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StudakkVO ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten zum Masterstudium "Bildende Künste" (M.F.A.) zugelassen werden können.

Auflage 4 (§ 14 StudakkVO, Qualitätsmanagement):

*Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang einem kontinuierlichen qualitativen und/oder quantitativen Monitoring (insbesondere durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen) unterliegt, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Alle zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in einer Ordnung) verbindlich festgelegt werden. Die Beteiligten an den jeweiligen Evaluationen sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StudakkVO)*

Das Gutachtergremium beschreibt im Akkreditierungsbericht ab Seite 40ff., das Qualitätsbewertungsverfahren an der HFBK, welches sich strukturell in drei wesentliche Bestandteile gliedert: "Informationen zur Studienplatzwahl sowie zu den allgemeinen Studien- und Promotionsbedingungen werden quantitativ erhoben; in das Bewertungsverfahren fließen die Ergebnisse regelmäßig durchgeführter Befragungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Absolventinnen und Absolventen und zu den Verwaltungseinrichtungen ein. Anhand dieser Ergebnisse formuliert eine vom Hochschulsenat eingesetzte Kommission in einer qualitativ-interpretativen Arbeitsgruppe (AG Qualitätsbewertung) institutionelle, administrative und organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten sowie entsprechende Handlungsempfehlungen. Eine weitere vom Hochschulsenat eingesetzte Lenkungsgruppe bewertet die von der AG Qualitätsbewertung vorgelegten Handlungsempfehlungen und leitet geeignete Maßnahmen ab." Das Gutachtergremium bewertet die "in der aktuellen Fassung der „Ordnung für die Qualitätsbewertung“ festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen" als "positiv" und das Prüfkriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in der "Ordnung für die Qualitätsbewertung" verbindliche Regelungen zur Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 5), der Studierenden (§ 6), der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 7), der Absolventen und Absolventinnen (§ 9) und des Studienabschlusses (§ 10) bestehen. Geregelt ist in dieser Ordnung jedoch nicht die Evaluation von Lehrveranstaltungen, Erhebungen zu deren Workload sowie dass und wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Der geforderte Regelkreis gemäß § 14 StudakkVO ist nach Auffassung des Akkreditierungsrates damit nicht geschlossen.

In einem Parallellfall der HFBK Hamburg hat der Akkreditierungsrat bzgl. § 14 StudakkVO eine Auflage erteilt.

§ 14 StudakkVO verlangt zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 StudakkVO genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

Der Akkreditierungsrat sieht die Darlegung der Erfüllung der Anforderungen von § 14 StudakkVO als noch nicht umfassend gewährleistet an und spricht eine Auflage aus.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung am 05./06.12.2023):**

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakkVO, Diploma Supplement):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Hochschule ein deutsches und englisches Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vorgelegt und bestätigt, dass diese ab dem Wintersemester 2023/24 verwendet werden würden. Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Ursprüngliche Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakkVO i.V.m. § 62 Abs. 4 HmbHG, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 2 vorgesehen: "Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakkVO i.V.m. § 62 Abs. 4 HmbHG)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Hochschule ein deutsches und englisches Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vorgelegt, in denen die statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ab dem Wintersemester 2023/24 ausgewiesen werden. Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Ursprüngliche Auflage 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 3 vorgesehen: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Hochschule eine Beschlussvorlage des Präsidiums vom 27.10.2023 eingereicht, die die Änderung der Immatrikulationsordnung für den Studiengang Bildende Künste (M.F.A.) vorsieht. Zukünftig soll zum Masterstudium berechtigt sein, wer gemäß "§ 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten besitzt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die mit der Stellungnahme avisierte Änderung der Immatrikulationsordnung, stellt allerdings fest, dass diese noch nicht vollumfänglich die akkreditierungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO erfüllt.

Mit der avisierten Änderung der Immatrikulationsordnung schreibt die Hochschule ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten als regelhafte Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang vor. Zudem normiert sie, dass im Einzelfall ausnahmsweise auch ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten für die Einschreibung ausreichen kann, sofern die Studierenden anderweitig eine einem Hochschulabschluss mit 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechende Qualifikation nachweisen können. Dabei regelt die Hochschule aber nur, dass [H.d.V.] eine entsprechende Qualifikation anderweitig nachgewiesen werden kann, nicht aber wie [H.d.V.] die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Eine solche Regelung ist aber ebenfalls erforderlich. Die Auflage bleibt daher bestehen und wird neu als Auflage 1 ausgesprochen.

Ursprüngliche Auflage 4 (§ 14 StudakkVO, Qualitätsmanagement):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 4 vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring (insbesondere durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen) unterliegt, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Alle zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in einer Ordnung) verbindlich festgelegt werden. Die Beteiligten an den jeweiligen Evaluationen sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StudakkVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Hochschule eine Beschlussvorlage des Präsidiums vom 27.10.2023 eingereicht, die die Ordnung für Qualitätsbewertung der HFBK um den Paragraphen "Lehrveranstaltungsevaluationen" ergänzt. Zukünftig werden Lehrveranstaltungen mit einer Gruppengröße von mindestens sieben Personen alle zwei Jahre evaluiert und die Befragungsergebnisse fließen in die Handlungsempfehlungen mit ein. (vgl. Anlage 5 Präsidiumsbeschluss) Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits ergriffenen Maßnahmen, stellt jedoch fest, dass damit noch nicht definiert ist, wie Erhebungen zum Workload der Studierenden erfolgen sowie ob und wie die Studierenden (z. B. i.R. von Studierendenbesprechungen, per E-Mail, etc.) über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Die Auflage bleibt daher bestehen und wird neu als Auflage 2 ausgesprochen.

